2. Beispiele

2.1 Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 8 000.-

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss Art. 8bis AHVV und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	8 000
Minus 6 x Fr. 592.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	3 555
Massgebender Lohn	**4 445**

2.2 Eine 54-jährige Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren am 20. September 2019 entlassen. Sie erhält vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 10 000.–. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 2009 bis am 31. Dezember 2013 und vom 1. Februar 2015 bis am 31. Juli 2019 war sie nicht BVG versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4+3). Art. 8bis AHVV ist anwendbar.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	10 000
Minus 7 x Fr. 592.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	4 147.50
Massgebender Lohn	**5 852.50**

2.3 Ein 55-jähriger Marketingplaner wird nach 11 Dienstjahren entlassen. Seine Guthaben aus der Pensionskasse (Fr. 210 000.-) werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Von der Arbeitgeberin erhält er eine einmalige Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.–.

Der Marketingplaner erfüllt die Voraussetzungen gemäss Art. 8ter AHVV nicht (Einzelfall). Die Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.- gehört *vollumfänglich zum massgebenden Lohn.*

2.4 Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf Fr. 154 000.-. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.-.

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung (Art. 8ter Abs. 2 Bst. b AHVV).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus 4,5 x 28 440 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	127 980
Massgebender Lohn	**0**

2.5 Eine 62-jährige langjährige Mitarbeiterin wird frühzeitig pensioniert. Sie erhält von ihrem Arbeitgeber bis zu ihrem ordentlichen Rentenalter eine freiwillige Überbrückungsrente von monatlich Fr. 3 000.-.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:
Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: 3 000 x 12 =	36 000
Alter 62: Faktor temporär bis 64 gemäss Tabelle	1,9
Massgebender Lohn: 36 000 x 24/24 x 1,9 =	**68 400**

2.6 Ein Lehrer tritt im Alter von 63 Jahren und 4 Monaten frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet während 8 Monaten (ab Alter 63,5 bis 65 Jahre) eine freiwillige Überbrückungsrente von Fr. 2 370.- monatlich aus.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:
Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: 2 370 x 12 =	28 440
Alter 63 und 4 Monate: Faktor temporär bis 65 interpoliert gemäss Tabelle (1,9 – 1,0) x (8/12) + 1.0 =	1,6
Massgebender Lohn: 28 440 x 18/20 x 1,6 =	**40 954**

2.7 Fünf Monate bevor er das gesetzliche Rentenalter erreicht, wird das Arbeitsverhältnis eines Druckers aufgelöst. Sein Arbeitgeber zahlt ihm eine monatliche Überbrückungsrente von Fr. 2 000.-

Weil in diesem Fall die Renten weniger lang als ein Jahr ausgerichtet werden, wird auf die Kapitalisierung verzichtet und die einzelnen Betreffnisse werden laufend verabgabt.

2.8 Ein Aussendienstmitarbeiter tritt nach seinem 62. Geburtstag zurück und erhält während 6 Monaten (ab Alter 63 bis 63,5) eine *freiwillige* Rente von monatlich Fr. 3 000.-. Es werden keine der in Art. 8ter AHVV vorgesehenen Kriterien erfüllt (Einzelfall). Folglich liegt vollumfänglich massgebender Lohn vor.

Werden die Renten für eine Dauer von längstens einem Jahr ausgerichtet, ist in der Regel von der Kapitalisierung abzusehen. Vorliegend ist jedoch zu kapitalisieren, da die Leistungen erst ein Jahr nach dem Austritt zu laufen beginnen.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:
Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65

Jahresrente: 3 000 x 12 =	36 000
Alter 62: Faktor temporär bis 65	2,9
Massgebender Lohn: 36 000 x 6/36 x 2.9 =	**17 400**

2.9 Eine Kosmetikerin reduziert mit Wirkung ab Beginn des Monats nach ihrem 62. Geburtstag ihren Beschäftigungsgrad auf 50 Prozent. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters erhält sie von ihrer Arbeitgeberin freiwillige Überbrückungsrenten von Fr. 700.- im Monat.

Im Fall von Teilpensionierungen wird auf die Kapitalisierung der Rentenleistungen verzichtet. Die Rentenbetreffnisse werden laufend mit dem übrigen Lohn verabgabt.

2.10 Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und vier Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.- sowie eine jährliche Überbrückungsleistung von Fr. 82 000.- (ab 58 Jahre und 4 Monate – 60 Jahre) und von Fr. 73 000.- (ab 60 – 65 Jahre).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV und die übrigen Leistungen unter Art. 8ter Abs. 2 Bst. a AHVV.

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:
Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Ab 58$^{4/12}$ – 60 Jahre: Fr. 82 000.–	
Interpolierter Faktor temporär bis 65:	
(6,4 – 5,5) x (8/12) + 5,5 = 6,1	
(82 000 x 20/80 x 6,1) =	125 050
Ab 60 – 65 Jahre: Fr. 73 000.–	
(73 000 x 60/80 x 6,1) =	333 975
Abgangsentschädigung	150 000
Gesamtbetrag	609 025
Minus 4,5 x 28 440 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	127 980
Massgebender Lohn	**481 045**

2.11 Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem reglementarischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsentschädigungen:

Leistungen	*Monatlich*		*Dauer*
Freiwillige Überbrückung PK	Fr.	2 225.–	7 Jahre
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr.	2 068.–	10 Jahre
Kinderrente	Fr.	890.–	2 Jahre
Kinderrente	Fr.	445.–	5 Jahre
AHV-Beiträge	Fr.	120.–	10 Jahre

Die Betriebszusammenlegung fällt unter Art. 8ter Abs. 2 AHVV, weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:
Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64/65 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65.

Überbrückung PK 55 – 62 84 Monate	2 225	x	12	x	84/120	x	8,7	=	162 603
Überbrückung AHV 55 – 65 120 Monate	2 068	x	12	x	120/120	x	8,7	=	215 899
Kinderrente 55 – 57 24 Monate	890	x	12	x	24/120	x	8,7	=	18 583

Kinderrente 58– 62 60 Monate	445	x 12	x	60/120	x	8,7	=	23 229
AHV-Beiträge 55 – 65 120 Monate	120	x 12	x	120/120	x	8,7	=	12 528
Gesamtbetrag								432 842
Minus 4,5 x 28 440 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente)							=	127 980
Massgebender Lohn								**304 862**

2.12 Die Firma Kunterbunt muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 58-jährigen Verkäuferin setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

Leistungen		*Monatlich*	*Dauer*
Freiwillige Überbrückung PK	Fr.	1 500.–	27 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64	Fr.	500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr.	1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr.	1 800.–	50 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr.	80.–	70 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter Art. 8ter Abs. 2 AHVV, weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:
Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Überbrückung PK	1 500	x	12	x	27/72	x	5,5	=	37 125
Zusatz PK	500	x	12	x	72/72	x	16,1	=	96 600
Überbrückung AHV	1 030	x	12	x	3/72	x	5,5	=	2 833
Überbrückung AHV	1 800	x	12	x	50/72	x	5,5	=	82 500
AHV-Beiträge	80	x	12	x	70/72	x	5,5	=	5 133
Gesamtbetrag									224 191

Minus 4,5 x 28 440
(viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) = 127 980

Massgebender Lohn **96 211**

2.13 Die Firma Supergut lässt den 62-jährigen Produktionschef auf Mitte Jahr vorzeitig pensionieren (Geburtstag 6. Februar 1953). Zur Pensionskassen-Rente erhält er folgende Überbrückungsleistungen:

Leistungen	*Monatlich*	*vom*	*bis*
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 280.–	01.07.2015	31.12.2016
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 320.–	01.01.2017	28.02.2018

Die in mehreren Tranchen ausbezahlte Überbrückungsleistung erfüllt die Voraussetzungen von Art. 8bis und 8ter AHVV nicht (keine privilegierte Berechnung).

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:
Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Interpolierter Faktor temporär bis 65 für 62 Jahre und 4 Monate:
(2,9 – 1,9) x (8/12) + 1,9 = 2,57

Überbrückungsleistung PK 18 Monate 2 280 x 12 x 18/32 x 2,57 =	39 552
Überbrückungsleistung PK 14 Monate 2 320 x 12 x 14/32 x 2,57 =	31 303
Massgebender Lohn	**70 855**

2.14 Eine 57-jährige Einkäuferin, geboren am 20. Februar 1958, tritt am 28. Februar 2015 zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum AHV-Rentenalter von monatlich Fr. 449.-. Weder Art. 8 Bst. a AHVV noch Art. 8ter AHVV sind hier anwendbar (die Übernahme der Pensionskassenbeiträge ist nicht reglementarisch und es liegt ein Einzelfall vor).

Ab 1. März 2017 erhält die ehemalige Einkäuferin zusätzlich eine Vorruhestandsrente von monatlich Fr. 2 730.- bis zum AHV-Rentenalter (28. Februar 2022).

Die Beiträge und die Renten werden wie folgt kapitalisiert: Kapital = Monatsbeiträge bzw. Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

PK-Beiträge 84 Monate 449 x 12 x 84/84 x 6,4 =	34 483
Vorruhestandsrente 60 Monate 2 730 x 12 x 60/84 x 6,4 =	149 760
Massgebender Lohn	**184 243**

2.15 Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Arbeitsverhältnis eines am 15. November 1957 geborenen Kantonsangestellten auf Ende Mai 2019 aufgelöst. Ab 01. Juni 2019 richtet der Kanton seinem ehemaligen Mitarbeiter bis zu dessen 63. Altersjahr eine monatliche Überbrückungsrente in der Höhe von 2 370 Franken aus. Am 01. Dezember 2020 wird die Überbrückungsrente von einer reglementarischen Zusatzrente und diese wiederum am 01. Dezember 2023 von der AHV-Altersrente abgelöst.

Die reglementarische Zusatzrente ist nicht als Erwerbseinkommen beitragspflichtig und somit nicht zu kapitalisieren.

Die Überbrückungsrente wird wie folgt kapitalisiert:
Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: 2 370 x 12 =	28 440
Alter 62 und 6 Monate: Faktor temporär bis 65 interpoliert gemäss Tabelle: (3,8-2,9) x (6/12) + 2,9 =	3,35
Massgebender Lohn: 28 440 x 18/42 x 3,35 =	**40 831**

2.16 Ein Schreiner, geboren am 28. April 1951, tritt am 31. Juli 2013 frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ihm ab dem 1. Mai 2016 eine lebenslängliche freiwillige Rente von Fr. 250.- im Monat aus.

Jahresrente: 250 x 12 =	3 000
Alter 62 und 3 Monate: interpolierter Faktor aufgeschoben bis 65 gemäss Tabelle: (15,4-16,0) x (9/12) + 16,0 =	15,55
Massgebender Lohn: 3 000 x 15,55 =	**46 650**